



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

30.04.2024

Nr.: 33

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Aukrug (Kreis Rendsburg-Eckernförde) | S. 354 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung an Hengstdepot Vornholdt UG | S. 361 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Badegewässerüberwachung | S. 362 |

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Aukrug (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57 in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Aukrug erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Grün über silbernem Wellenbalken ein silbernes Rad mit vier Speichen (Radkreuz), belegt in der Mitte und an den vier äußeren Enden der Speichen mit zusammen fünf roten, mit goldenen Samenkapseln und goldenen Kelchblättern versehenen Rosenblüten.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt in weißem, oben und unten von einem grünen Streifen begrenzten Tuch das Gemeindewappen etwas zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte ist grundsätzlich erlaubt, soweit die Gemeindevertretung im Einzelfall die Verwendung durch Beschluss nicht untersagt.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unter-

breiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht überschreitet,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Koordinierung der Ausschussarbeit, Finanz- und Haushaltswesen, Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO, allgemeine Gebäude und Grundeigentum, Verträge, Satzungswesen, allgemeine Personalangelegenheiten, Beschwerden von Bürgern, Feuerwehrwesen, Friedhofsangelegenheiten, Freibad

b) Ausschuss für Bau und Planungen

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Bauangelegenheiten, Hoch- u. Tiefbauwesen, Wohnungsbauförderung, Straßen, Wege- und Gewässer, Bauhof

c) Werkausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Gemeindewerke mit ihren unterschiedlichen Betätigungsfeldern, wie beispielsweise Wasser, Abwasser, kommunale Wärmeplanung etc.

d) Ausschuss für Bildung und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Allgemeines Schulwesen, Schuleinrichtung und Ausstattung, Turn- und Sportanlagen, Volkshochschule, Büchereiwesen, Chöre, Kultur, Jugendarbeit, Förderung u. Unterhaltung von Einrichtungen für die Jugend, Sozialwesen, Altenbetreuung und Altentreffpunkt, Sozialstation, Kindertagesstätten, Betreuung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege u.ä. Einrichtungen, ärztliche Versorgung

e) Ausschuss für Wirtschaft und Umwelt

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Heimatspflege, Nachhaltige Entwicklungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Pflege von Partnerschaften, Ortsverschönerung, Entwicklung und Betreuung von Einrichtungen für die Erholung, Fremdenverkehr, Tourismus, Wirtschaftsförderung, Umweltschutz, Landschaftspflege, Umweltbelange von Vorhaben und Planungen der Gemeinde, Landschaftsplanung, Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die im Bereich des Natur- und Landschaftschutzes tätig sind.

In die unter Ziffer a) bis e) genannten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder wird nach Fraktionen getrennt ein Pool von jeweils 4 Personen gewählt, die die Ausschussmitglieder im Falle einer Verhinderung in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. In diesen Pool können neben Gemeindevertretern auch bis zu 2 bürgerliche Mitglieder gewählt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und den nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 Ortsteile

Es bestehen folgende Ortsteile:

- | | | |
|-------------|-----------|-----------|
| 1. Bargfeld | 2. Böken | 3. Bünzen |
| 4. Homfeld | 5. Innien | |

§ 7 Ortsteilverfassung

(1) Für die Ortsteile werden folgende Ortsbeiräte gebildet. Sie bestehen aus folgenden Mitgliedern:

- | | | | |
|-------------|---------------|------------|--------------|
| 1. Bargfeld | 7 Mitglieder | 2. Böken | 9 Mitglieder |
| 3. Bünzen | 9 Mitglieder | 4. Homfeld | 9 Mitglieder |
| 5. Innien | 11 Mitglieder | | |

(2) In die Ortsbeiräte können Gemeindevertreterinnen und -vertreter und andere Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, gewählt werden. Die Zahl der anderen Bürgerinnen und Bürger muss die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ortsbeirat übersteigen.

§ 8 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 9 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 11 **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12 **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.03.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.04.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aukrug, den 19.04.2024

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Hengstdepot Vornholdt UG
letzte bekannte Anschrift: 25557 Hanerau-Hademarschen, Holstenstr. 15

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personenkonto 10/10945 vom 18.04.2024

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 30.04.2024

Im Auftrag

gez.
Knudsen

Amtliche Bekanntmachung

Nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist die Öffentlichkeit vor jeder Saison zu beteiligen.

Die im Bereich des Amtes Mittelholstein seitens des Gesundheitsamtes überwachten Badestellen, einschließlich der vorläufigen aktuellen Qualitätseinstufungen sind:

Forellensee; Padenstedt; Campingplatz - ausgezeichnet

Teich; Ponypark Padenstedt; Kreikenbohm - ausgezeichnet

Badesee Ferienpark Falkenburg – Neubewertung nach umfassenden Sanierungsmaßnahmen. Erste Bewertung in 2026

Die genannten Badestellen stehen ausschließlich den Nutzern der jeweiligen Anlage zur Verfügung, es besteht kein öffentlicher Zugang bzw. nur gegen Entgelt.

Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden zu den genannten Badestellen, sowie weiteren Plätzen, an denen ein reger Badebetrieb stattfindet, richten an

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Gesundheitsdienste
Fachgruppe Gesundheitsschutz
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Telefon: 04331/202-560

E-Mail: ugs@kreis-rd.de